



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. April 2017

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
97	Bundestagswahl 2017: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen - Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters und dessen Vertreter der Stadt Duisburg	S. 129	
98	Auflösung einer Stiftung (Stiftung Soziale Partnerschaft AWO Gemeinschaftsstiftung Rhein-Ruhr)	S. 130	
99	Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren Emmerich-Oberhausen, PFA 1.2 Oberhausen-Sterkrade	S. 130	
100	Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses "Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen"	S. 131	
101	Planfeststellungsbeschluss zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch/Viersen zwischen Stationierung km 80+400 und km 81+150 durch den Niersverband	S. 134	
102	Planfeststellungsbeschluss zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch/Viersen zwischen Stationierung km 80+400 und km 81+150 durch den Niersverband, Hier: öffentliche Auslegung des Beschlusses	S. 134	
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
103	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 des KRZN	S. 135	
104	Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2017 des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze	S. 136	
105	Bekanntgabe über die Mitgliederversammlung der JOHANNITER-UNFALL-HILFE E.V.	S. 137	
106	Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	S. 138	

Beilage zu Ziffer 97: Liste der Kreiswahlleiter

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

97 Bundestagswahl 2017: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen - Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters und dessen Vertreter der Stadt Duisburg

Bezirksregierung
31.01.01-WahlBund2017-131

Düsseldorf, den 23. März 2017

Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag mache ich die Rücknahme der Bestellung des Kreiswahlleiters der Stadt Duisburg, Herrn

Oberbürgermeister Sören Link und der stellvertretenden Kreiswahlleiterin, Frau Prof. Dr. Dörte Diemert, bekannt. Des Weiteren mache ich die Ernennung der Frau Prof. Dr. Dörte Diemert als Kreiswahlleiterin und des Herrn Beigeordneten Thomas Krützberg als stellvertretender Kreiswahlleiter einschließlich der Anschrift der Dienststelle sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und der E-Mail-Anschriften öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13.12.1988 (GV.NRW.S. 536 / SGV.NRW 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 04.03.2009 (GV.NRW.S. 114).

Anlage: Beilage zur Bundestagswahl 2017
Liste der Kreiswahlhelfer

Im Auftrag
(Buschwa)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 129

**98 Auflösung einer Stiftung
(Stiftung Soziale Partnerschaft
AWO Gemeinschaftsstiftung Rhein-
Ruhr)**

Bezirksregierung
21.13 –St. 1045

Düsseldorf, den 27. März 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss
der

**„Stiftung Soziale Partnerschaft AWO Gemein-
schaftsstiftung Rhein-Ruhr“**

mit Sitz in Essen über die Auflösung der Stiftung Soziale Partnerschaft AWO Gemeinschaftsstiftung Rhein-Ruhr (St. 1045) mit der Folge der Vermögensübertragung auf die beteiligten Verbandsgliederungen des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbands Niederrhein e.V. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 StiftG NRW mit Wirkung vom 06.02.2017 genehmigt.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidation beauftragten Vorstand des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbands Niederrhein e.V., Lützwowstr. 32 in 45141 Essen anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 130

**99 Bekanntmachung des Erörterungs-
termins im Planfeststellungsverfahren
Emmerich-Oberhausen, PFA 1.2
Oberhausen-Sterkrade**

Bezirksregierung
25.17.01.01-15.02

Düsseldorf, den 01. April 2017

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungs-
verfahrensgesetz erfolgt die

**ortsübliche
Bekanntmachung
des Erörterungstermins
in dem**

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemei-
nes Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit
§§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
betreffend den dreigleisigen Ausbau der Strecke
„ABS 46/2, Grenze D/NL–Emmerich–
Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA)
1.2 Oberhausen-Sterkrade**

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfest-
stellungsverfahren beginnt

**am Dienstag, den 25. April 2017
um 10:00 Uhr
in der Luise-Albertz-Halle
Düppelstraße 1
46045 Oberhausen.**

Der Einlass in den Saal erfolgt ab **09:00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der themenorientierten Tagesordnung erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, **wenn dies erforderlich ist, am 26., 27. und 28. April 2017 fortgesetzt**. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages entschieden. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungs-
verfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die
Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig
Einwendungen erhoben haben, über den
Erörterungstermin durch diese öffentliche
Bekanntmachung in den Amtsblättern der
Bezirksregierung Düsseldorf und der
Stadt Oberhausen. Weiterhin erfolgt die
Veröffentlichung in den Tageszeitungen, die
in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet
sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen
vorzunehmen sind. Für die fristgerechte
Bekanntgabe des Erörterungstermins ist
die Veröffentlichung im Amtsblatt der
Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend
(§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG).
3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen
den Plan erhobenen Einwendungen, die
rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von
Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5
VwVfG sowie die Stellungnahmen der
Behörden zu dem Plan mit dem Träger des
Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen
sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben
oder Stellungnahmen abgegeben haben,
erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Diese
Erörterung behandelt auch gleichzeitig die

durch das Deckblatt- welches im Zeitraum vom 23.05.2016 – 22.06.2016 offengelegen hat- vorgenommenen Planungsänderungen.

Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/ oder deren/dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines **Gebärdendolmetschers** angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 14.04.2017** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (michael.schnell@brd.nrw.de) zu melden.
6. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
7. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag
gez. Michael Schnell

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 130

100 Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses "Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen"

Bezirksregierung
26.01.01.02-EDKA

Düsseldorf, den 03. April 2017

Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und der luftrechtlichen Änderungsgenehmigung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.03.2017 hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Antrag der Flughafen Aachen-Merzbrück GmbH (FAM) gemäß § 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V. mit §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) den Plan zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen festgestellt und gleichzeitig gemäß § 6 LuftVG i.V. mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) die zugrunde liegende luftrechtliche Betriebsgenehmigung angepasst und geändert.

Da außer an die Antragstellerin/Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen erforderlich waren, konnten diese Zustellungen gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Diese Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweise auf verfügte Auflagen, die Änderung der Plangenehmigung sowie zur öffentlichen Auslegung.

A) Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt vom 24.04. bis 08.05.2017* (einschließlich) parallel in den Städten Aachen, Eschweiler, Stolberg und Würselen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig liegt auch eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Antragsunterlagen aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die Unterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diesbezügliche Angaben sind anonymisiert worden. Im Rahmen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können sich legitimierende Betroffene (bei Vorlage des Personalausweises) zur Identifizierung der im Planfeststellungsbeschluss jeweils mit Kennziffer behandelten Einwendungen sowie hinsichtlich einer eventuellen Grunderwerbsbetroffenheit Auskunft erhalten. Unter dieser Maßgabe erfolgt auch eine Auskunftserteilung bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Bekanntmachungstext wird zudem im Internet auf der homepage der Bezirksregierung Düsseldorf <http://www.brd.nrw.de> mit Zugriffsmöglichkeit auf den Planfeststellungsbeschluss sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen veröffentlicht.

*Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von

denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Dienstgebäude: Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

B) Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

1. Feststellung des Planes

1.1 Verlängerung der Start- und Landebahn, Hubschrauberlandeplatz

- Die derzeitige Start- und Landebahn mit der Betriebsrichtung 08/26 und mit einer Gesamtlänge von 520 m wird aufgegeben und durch eine um 10° südlich davon verschwenkt anzulegende Start- und Landebahn (aufgrund der neuen geografischen Ausrichtung mit der modifizierten Betriebsrichtung 07/25) ersetzt, welche eine neue Gesamtlänge von 1.160 m mit einer Breite von 18 m aufweist.
- Der Abstand zwischen den Schwellen beträgt 734 m. Die Befestigung vor den Schwellen beträgt jeweils 213 m, sodass in jede Betriebsrichtung eine Startlaufstrecke bzw. Landestrecke von 947 m zur Verfügung steht. Zusätzlich wird vor Kopf der Bahnen ein 30 m langer Streifen aus Blastschutzgründen befestigt.
- In die Start- und Landebahn wird mittig ein Hubschrauberlandeplatz mit einer Endanflug- und Startfläche von 20 m zuzüglich einer diesen umgebenden Sicherheitsfläche von 3,50 m integriert.

1.2 Ferner wird der Plan festgestellt für die Errichtung

- einer Motor- und Windenschleppbahn parallel zur neuen Start- und Landebahn
- einer Segelfluglandebahn parallel zur Motor- und Windenschleppbahn
- neuer - überwiegend befestigter – Rollwege
- neuer Vorfelder und Abstellflächen
- eines Ankerplatzes für Luftschiffe und Ballone
- einer Station für Rettungshubschrauber incl. eines Rollweges (Feststellung von z. T. vorab zugelassenen Maßnahmen)

- einer Einfriedung des Flugplatzgeländes und (dem Grunde nach) die Berücksichtigung einer Hallenerweiterung
- eines Mulden- und Rigolenentwässerungssystems incl. Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

1.3 Einrichtung eines beschränkten Bauschutzbereiches

(Verlegung des bestehenden Bauschutzbereiches von 1,5 km Radius um den Flugplatz bezugspunkt herum für ca. 226 m in Richtung Südwesten)

1.4 Einräumung eines Nutzungsrechtes von betroffenen Grundstücken gemäß Grunderwerbsverzeichnis mit Entschädigungsverpflichtung

1.5 Verpflichtung zur ökologischen Kompensation gemäß den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie Befreiung von landschaftsrechtlichen Verbotsvorschriften für die Inanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles (Landschaftsplan I Herzogenrath-Würselen, 2.4-74)

1.6 Zulassung zur Unterschreitung von straßen- und wegerechtlichen Abstandsflächen (von 13 m zur A 44 sowie 5 m zur K 34)

C) Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ist unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) sowie Hinweisen in Bezug auf die Belange

Sicherheit (Kampfmittel, Brandschutz, Flug- und Luftsicherheit), Lärmschutz, Natur- und Landschaft, Wasserrecht, Abfallwirtschaft, Boden, baubetriebliche Regelungen, Denkmalschutz, Verkehr, Versorgungsanlagen und Leitungen

erteilt worden

D) Entscheidung über Zusagen und Einwendungen

Die von der Antragstellerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt und sind, soweit es für die Entscheidung relevant war, den verfügbaren Nebenbestimmungen zugrunde gelegt worden. Einwendungen gegen die beantragte Planfeststellung und damit im Zusammenhang stehende Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder durch Zusagen seitens der Antragstellerin im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen wird oder die vorgetragenen Belange im Rahmen des

Planfeststellungsverfahrens anderweitig Erledigung gefunden haben.

E) Änderung der Flugplatzgenehmigung

Die zugrunde liegende luftrechtliche Flugplatzgenehmigung wird gemäß § 6 LuftVG i.V. mit §§ 49 ff LuftVZO an das Ergebnis der Planfeststellung angepasst und entsprechend geändert. Die Änderungen treten in Kraft nach der luftrechtlichen Abnahme der Maßnahmen und der Zulassung der Betriebsaufnahme. Die Änderung der Flugplatzgenehmigung wie auch die Zulassung der Betriebsaufnahme wird noch gesondert in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

F) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

- Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

- Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben (§ 10 Abs. 5 LuftVG).
- Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 10 Abs. 4 LuftVG).
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes NRW (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Hebgen

101 Planfeststellungsbeschluss zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch/Viersen zwischen Stationierung km 80+400 und km 81+150 durch den Niersverband

Bezirksregierung
54.04.02.09-001/11

Düsseldorf, den 17. März 2017

Planfeststellungsbeschluss über die Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch/Viersen zwischen Stationierung km 80+400 und km 81+150 des Niersverbandes

In dem Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 67, 70, 13 Abs. 1 und 78 WHG i.V. mit §§ 71, 84, 97, 110 und 115 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i. V. m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1 Tenor des Beschlusses

1.1

Die Pläne zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch/Stadt Viersen zwischen Stationierung km 80+400 und km 81+150

Antragsteller: **Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen**

werden gemäß dem Antrag vom 17.09.2012 unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden - soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

1.3

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

1.4

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf abgerufen werden.

Im Auftrag
Gezeichnet
Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 134

102 Planfeststellungsbeschluss zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch/Viersen zwischen Stationierung km 80+400 und km 81+150 durch den Niersverband, Hier: öffentliche Auslegung des Beschlusses

Bezirksregierung
54.04.02.09-001/11

Düsseldorf, den 17. März 2017

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.03.2017 mit dem Aktenzeichen 54.04.02.09-001/11 in dem Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 67, 70, 13 Abs. 1 und 78 WHG i.V.m. §§ 71, 84, 97, 110 und 115 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch/Viersen, zwischen Stationierung km 80+400 und km 81+150 durch den Niersverband liegt mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 05.05.2017 einschließlich

während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung) bei der

**Stadtverwaltung Viersen, Rathaus,
Fachbereich 80/I Zentrale Bauverwaltung,
Zimmer 126, 1. OG
Bahnhofstr. 23 in 41747 Viersen**

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen

ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 3245)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV NRW S. 175 / SGV NRW 2129)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568 / SGV NRW 791)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662, ber. 2008 S. 155 / SGV NRW 282)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224)

Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG) vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366/SGV NRW 214)

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (SGV NRW S. 524/SGC NRW 2011)

Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405)

Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz – NiersVG) vom 15.12.1992 (GV NRW S. 708)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)

-jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung-

Die Bezirksregierung Düsseldorf

-Obere Wasserbehörde-

Im Auftrag

Gezeichnet

Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 134

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

103 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 des KRZN

KRZN

Kommunales Rechenzentrum Niederhein

Bilanz zum 31.12.2015	31.12.2015 EUR
AKTIVA	
1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.078.134,07
1.2 Sachanlagen	18.259.568,51
1.3 Finanzanlagen	1.042.413,89
1. Summe Anlagevermögen	22.380.116,47
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	147.921,88
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	34.699.529,36
2.4 Liquide Mittel	2.175.870,69
2. Summe Umlaufvermögen	37.023.321,93
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.879.867,85
SUMME AKTIVA	61.283.306,25
PASSIVA	
1. Eigenkapital	
1.1 Allgemeine Rücklage	3.741.020,87
1.3 Ausgleichsrücklage	1.871.548,34
1.4 Jahresüberschuss	1.297.158,97
1. Summe Eigenkapital	6.909.728,18
2. Sonderposten	0,00
3. Rückstellungen	
3.1 Pensionsrückstellungen	27.769.000,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.626.556,07
3. Summe Rückstellungen	29.395.556,07
4. Verbindlichkeiten	24.949.823,70
5. Passive Rechnungsabgrenzung	28.198,30
SUMME PASSIVA	61.283.306,25

KRZN
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Gesamtergebnisrechnung 2015		Rechnungs- ergebnis
Ifd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	2015 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.532,21
3	+ Sonstige Transfererträge	
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	60.569.897,75
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	590.223,53
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	
9	+/- Bestandsveränderungen	33.265,00
10	= Ordentliche Erträge	61.209.918,49
11	- Personalaufwendungen	-16.235.199,27
12	- Versorgungsaufwendungen	-975.678,73
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-34.020.713,55
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-4.779.540,04
15	- Transferaufwendungen	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.611.808,95
17	= Ordentliche Aufwendungen	-59.622.940,54
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	1.586.977,95
19	+ Finanzerträge	523.093,93
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-812.912,91
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-289.818,98
22	= Ergebnis der Ifd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.297.158,97
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.297.158,97
27	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-885,77
27	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
23	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	2.961,58
24	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen Finanzanlagen	0,00
25	= Saldo Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	2.075,81

KRZN
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Gesamtfinanzrechnung 2015		Rechnungs- ergebnis
Ifd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2015 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlage	16.532,21
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	60.475.676,10
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	101.637,64
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	531.653,79
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.125.499,74
10	- Personalauszahlungen	-14.788.470,70
11	- Versorgungsauszahlungen	-882.630,08
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-32.593.006,74
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-815.586,11
14	- Transferauszahlungen	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.975.320,88
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-51.055.014,51
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	10.070.485,23
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.680,67
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.680,67
24	- Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-26.931,88
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.484.938,23
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.582.622,08
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-6.933,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.101.425,19
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-5.099.744,52
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	4.970.740,71
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	701.701,09
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-4.151.455,27
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.449.744,18
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	1.520.996,53
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	654.874,16
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	2.175.870,69

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 135

104 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2017 des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2017 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 23.03.2017 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.363.400,00 EUR
in der Ausgabe auf 3.363.400,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 12.562.100,00 EUR
in der Ausgabe auf 12.562.100,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind **keine Kreditaufnahmen** erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.

b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **3.019.420,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,7114 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **71,14 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1678 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **16,78 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **20,23 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **101,15 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **202,30 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:
Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:
Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.
Grundwasser, Sumpfungswasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m³**
unverschmutztes Kühlwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m³**
gesammeltes Regenwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m³**
geklärtes Schmutzwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m³**
ungeklärtes Schmutzwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m³**

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 23.03.2017

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 136

105 Bekanntgabe über die Mitglieder- versammlung der JOHANNITER- UNFALL-HILFE E.V.

JOHANNITER-UNFALL-HILFE E.V.

Kreisverband Mettmann
Einladung zur Mitgliederversammlung
am 12.05.2017, 18:00 Uhr
Evangelisches Gemeindezentrum an der
Reformationskirche
Markt 18, D-40721 Hilden

Tagesordnung:

1. Entgegennahme und Erörterung des Berichtes des Kreisvorstands
2. Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für die Landesvertreterversammlung NRW am 08.07.2017 in Münster mit Wahl der Delegierten
3. Behandlung von Anträgen für die Landesvertreterversammlung NRW in Münster
4. Verschiedenes

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Kreisverband Mettmann
Mühlenstraße 1
40885 Ratingen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 137

106 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der im Regierungsamtsblatt Nr. 13 vom 30.03.2017
für ungültig erklärte

Polizei-Dienstausweis Nr. **0856911**,
am 06.11.2008 ausgestellt vom LZPD NRW

wurde wieder aufgefunden.

Da ein neuer Dienstausweis bisher nicht erstellt
wurde, kann nach telefonischer Rücksprache mit
Frau Kraus vom LZPD NRW, Niederlassung
Linnich, der o. a. Dienstausweis nach Rücknahme
der Ungültigkeitserklärung weiter benutzt werden.

Wesel, den 21. März 2017

Kreispolizeibehörde Wesel
Im Auftrag
Fasselt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S.138

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf